

Rechtsprechungsfokus

Widerruf und Rücknahme von Asylanerkennungen und Status nach § 51 Abs. 1 AuslG

von RAin Theresia Wolff, Köln

Die Stellung als Asylberechtigter wie auch die als politischer Flüchtling nach § 51 Abs. 1 AuslG ist nicht mit einer besonderen Bestandskraft oder einem erhöhten Vertrauenschutz ausgestattet, sondern grundsätzlich stets von der Entwicklung der Verhältnisse im Verfolgerland abhängig (BVerwG, Urteil vom 19.9.2000 - 9 C 12.00 - 19 S., R9326).

Diesem Umstand trägt § 73 Abs. 1 AsylVfG Rechnung, der das Bundesamt verpflichtet, Anerkennungen nach § 16 a GG und die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG zu widerrufen, wenn die Gründe für diese Entscheidung nicht mehr vorliegen und auch keine neuen, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe einer Rückkehr in den Herkunftsstaat entgegenstehen. Nach § 73 Abs. 2 AsylVfG sind Anerkennungen zurückzunehmen, wenn sie aufgrund unrichtiger Angaben oder in Folge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erfolgt sind und der Ausländer auch aus anderen Gründen nicht anerkannt werden konnte.

Durchgreifende politische Veränderungen in Herkunftsländern ziehen häufig eine Vielzahl von Widerrufsverfahren nach sich, die allerdings in der Regel erst mit zeitlicher Verzögerung eingeleitet werden. Grund hierfür mag sein, dass vielfach eine gewisse Stabilisierung der Verhältnisse abgewartet werden muss, bevor von einem Wegfall der Verfolgungsgefahr sicher ausgegangen werden kann. Daneben dürften auch praktische Erwägungen wie etwa die Anzahl der Flüchtlinge aus dem betreffenden Herkunftsstaat eine Rolle spielen. Ein Widerruf kann jedoch auch dadurch ausgelöst werden, dass aus der erworbenen Rechtsstellung Rechtspositionen für Familienangehörige hergeleitet werden sollen, sei es, dass Familienasyl beantragt wird oder dass Anträge auf Familiennachzug oder Einbürgerung gestellt werden. So wurde aufgrund einer Weisung des Bundesinnenministeriums aus dem Jahr 1999 bei jedem Antrag eines irakischen Kurden geprüft, ob nicht ein Widerruf seiner Flüchtlingsanerkennung in Frage komme. In der Folgezeit wurde dies auch bei Flüchtlingen aus Vietnam, Togo und der Demokratischen Republik Kongo praktiziert. Im Jahre 1999 hat das Bundesamt insgesamt 1873 Widerrufs- und Rücknahmeentscheidungen getroffen. Hiervon waren 1750 Widerrufe und 97 Rücknahmen, 26 Entscheidungen hatten zum Inhalt, dass von einem Widerruf abgesehen wurde. Im Jahre 2000 waren es 1749 Widerrufe und 88 Rücknahmeentscheidungen. Daneben wurde eine große Anzahl von Fällen, die letztlich nicht zu Aufhebung oder Widerruf geführt hätten, statistisch nicht erfasst.

Nach Angaben des Bundesamtes ist Anlass für die Einleitung häufig die Reise in das eigene Herkunftsland nach der Anerkennung als Asylberechtigter, was sich mit einer dort anhaltenden politischen Verfolgungsgefahr regelmäßig nicht vereinbaren lasse. Der überwiegende Teil der aus diesem Grund in den Jahren 1999 und 2000 eingeleiteten Widerrufsverfahren betraf irakische Staatsangehörige (Quelle: Bundesamt, Asyl in Zahlen, 6. Auflage, Stand 30.6.2000 und 7. Auflage, Stand 31.12.2000).

In Fällen, in denen sich ein Widerruf oder eine Rücknahme des Asyl- oder Flüchtlingsstatus als rechtmäßig erweist, bedeutet dies nicht unbedingt eine Beendigung des Aufenthaltes. Die Prüfung, ob der auf der Grundlage des flüchtlingsrechtlichen Status erteilte Aufenthaltstitel Bestand haben kann, obliegt vielmehr der Ausländerbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung.

I. Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter oder der Feststellungen nach § 51 Abs. 1 AuslG (§ 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG)

Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, sind unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen.

1. Änderung der Sach- und Rechtslage

Die Voraussetzungen für die Anerkennung liegen nicht mehr vor, wenn sich die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich geändert haben und die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG deswegen nunmehr ausgeschlossen ist (BVerwG, Beschluss vom 27.6.1997 - 9 B 280/97 -). Die Veränderung kann hierbei einerseits in den politischen Verhältnissen im Heimatland, andererseits aber auch in den persönlichen Verhältnissen des Betroffenen liegen.

a) Beurteilungszeitpunkt für die Änderung

Die Änderung der Verhältnisse muss nach Ergehen des Feststellungsbescheides eingetreten sein, wenn das Bundesamt den Bescheid in eigener Verantwortung erlassen hat. Ist das Bundesamt hingegen durch ein verwaltungsgerichtliches Urteil zum Erlass des Feststellungsbescheides verpflichtet worden, kommt es darauf an, ob sich die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse nach dem Erlass des Verpflichtungsurteils erheblich verändert haben (OVG Niedersachsen, Beschluss vom 21.2.2002 - 8 LB 13/03 - 25 S., M1827; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.9.2002 - A 14 S 457/02 - 13 S., M2723).

b) Änderung der politischen Verhältnisse

Ob eine solche Änderung eingetreten ist, richtet sich nicht allein nach dem im Anerkennungsbescheid vom Bundesamt zugrundegelegten Sachverhalt, sondern nach den damals im Verfolgerstaat tatsächlich herrschenden Verhältnissen (BVerwG, Urteil vom 19.9.2000 - 9 C 12.00 - 19 S., R9326). Es muss sich um nennenswerte, über die üblichen Verschiebungen politischer Gewichte hinausgehende Änderungen handeln, die eine Aufrechterhaltung der Verfolgungsprognose nicht mehr erlauben (VG Stuttgart, Urteil vom 6.9.2001 - A 11 K 11972/00 - 8 S., M1217). Dazu können Regierungswechsel, Beendigung von Kriegen oder Bürgerkriegen, aber auch Änderungen des Rechts des Herkunftsstaates – wie z. B. der Erlass eines Amnestiegesetzes – oder der Rechtsanwendungspraxis gehören.

Der Zeitablauf allein stellt keine wesentliche Änderung der Sachlage dar. Aus dem Ablauf einer längeren Zeitspanne ohne besondere Ereignisse im Verfolgerstaat kann aber eine erhebliche Veränderung der Verhältnisse folgen (BVerwG, Urteil vom 19.9.2000 - 9 C 12.00 - 19 S., R9326). Mit zunehmender Dauer der seit dem rechtskräftigen Urteil verstrichenen Zeit besteht jedenfalls in asylrechtlichen Streitigkeiten Grund für die Annahme, dass sich die entscheidungserhebliche Sachlage geändert haben könnte (BVerwG, Urteil vom 18.9.2001 - 1 C 7.01 - 12 S., M1366).

Neue Einschätzungen und neue Erkenntnisse über eine objektiv unveränderte Lage hingegen sind kein Widerrufsgrund. Dies gilt auch für eine geänderte oder neu gebildete Rechtsprechung zur Verfolgungslage in einem Herkunftsstaat, sofern sie nicht ihrerseits auf einer erheblichen Änderung der Verhältnisse beruht (BVerwG, Urteil vom 19.9.2000 - 9 C 12.00 - 19 S., R9326).

Als nachträgliche Änderung der Sachlage kann nicht eine Änderung ihrer Bewertung angesehen werden. § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG knüpft an den Wegfall der noch im Zeitpunkt der Statusentscheidung gegebenen tatsächlichen Verfolgungslage an. Dementsprechend können neue Erkenntnisquellen und eine daraus im Vergleich zur Erstentscheidung hergeleitete abweichende Beurteilung der Schutzbedürftigkeit des Asylsuchenden nur dann einen Widerruf rechtfertigen, wenn sie eine neue Tatsachenlage widerspiegeln, nicht aber, wenn sie – bei objektiv unveränderter Sachlage – lediglich die Grundlage für eine nunmehr andere Bewertung der Gefährdungslage bilden. Der Prüfungsrahmen bezieht sich dabei einschränkend nur auf die Umstände, die bei der Gewährung von Abschiebungsschutz als maßgeblich für die stattgebende Entscheidung angesehen wurden. Damit sind solche Gesichtspunkte auszuklammern, die für die Erstentscheidung in keiner Weise von Bedeutung gewesen sind (OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 26.1.2000 - A 1 S 174/99 - 17 S., R6933).

Für den Widerruf kommt es nicht auf die Frage an, ob der Asylbewerber zu Recht anerkannt worden ist. Ein Widerruf wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die tatsäch-

lichen Voraussetzungen für eine Zuerkennung von Abschiebungsschutz, die im Zeitpunkt der Ausgangsentscheidung nicht vorgelegen haben, im strengen Wortsinn nicht nachträglich i. S. d. § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG entfallen sein können (BVerwG, Beschluss vom 27.6.1997 - 9 B 280/97 -). Ein Widerruf kommt auch dann in Betracht, wenn nachträgliche Ereignisse die ursprüngliche Verfolgungsfreiheit bestätigen (OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 26.1.2000 - A 1 S 174/99 - 17 S., R6933).

Eine abweichende Meinung zum Erfordernis der geänderten Sachlage vertrat der BayVGH für solche Fälle, in denen der Anerkennungsbescheid von Anfang an rechtswidrig war. Er hält in solchen Fällen die Veränderung der Verhältnisse nicht für eine notwendige rechtliche Voraussetzung. Der Widerrufsgrund liege darin, dass von Anfang an keine Verfolgungsgefahr bestanden habe (BayVGH, Beschluss vom 1.12.1998 - 24 B 98.31324 -).

Das Bundesamt widerrief in den letzten Jahren zahlreiche, zugunsten von Kurden aus dem Irak erfolgte Asyl- und Abschiebungsschutzgewährungen mit der Begründung, dass die zentralirakische Regierung in der Schutzzone im Nordirak Gebietsgewalt nicht mehr ausübe. Es gebe auch keinerlei Anzeichen dafür, dass das irakische Regime in der Lage sei, seine Gebietshoheit über den Nordirak wiederherzustellen. Der Nordirak stelle für Personen, die dort eine Existenzgrundlage finden können, eine innerstaatliche Fluchtalternative dar. Hierzu stellten die Gerichte übereinstimmend fest, dass eine Änderung der Sachlage in den letzten Jahren nicht eingetreten sei. Zum Teil wurde die Auffassung vertreten, der Nordirak stelle bereits seit der Einrichtung der Schutzzone im Oktober 1991 unverändert eine inländische Fluchtalternative dar (vgl. hierzu z. B. VG Düsseldorf, Urteil vom 22.3.2000 - 16 K 3261/99.A - 16 S., R7468; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 13.11.2000 - 18 a K 3519/99.A - 8 S., R9403; VG Oldenburg, Urteil vom 23.10.2001 - 3 A 1598/00 - 5 S., M1269; VG Sigmaringen, Gerichtsbescheid vom 15.8.2000 - A 3 K 10480/00 - 9 S., R9056). Andere Gerichte stellten darauf ab, dass die Veränderung jedenfalls mit dem Rückzug der irakischen Truppen am 1.9.1996 aus den kurdischen Gebieten um Arbil eingetreten sei (so VG Hannover, Gerichtsbescheid vom 14.12.1999 - 6 A 1815/99 -). Widerrufsbescheide wurden vor diesem Hintergrund, sofern sie sich gegen Anerkennungen richteten, die nach Eintritt der o. g. Ereignisse erlassen worden sind, regelmäßig als rechtswidrig angesehen.

Hierbei ist allerdings zu beachten, dass nach neuerer Rechtsprechung des BVerwG auch in Asylfällen eine ergänzende Anwendung der allgemeinen Rücknahmeverordnungen des § 48 VwVfG in Betracht kommt. Danach kann ein Widerruf, der mangels fehlender Änderung der Sachlage rechtswidrig ist, unter bestimmten Voraussetzungen in eine – rechtmäßige – Rücknahme nach § 48 VwVfG umgedeutet werden (s. dazu unter e).

In Sri Lanka setzten kurz nach dem Regierungswechsel im Herbst 1994 Änderungen in Richtung einer Verbesserung

Rechtsprechungsfokus

nung der Menschenrechtslage ein. Das VG München vermochte jedoch eine spürbare Verbesserung der Lage zwischen April 1995 und dem Entscheidungszeitpunkt September 1999 nicht festzustellen. Die Verbesserungen stagnierten auf einem bestimmten Niveau. Dem guten Willen der neuen Regierung seien Grenzen gesetzt. Das Gericht sah daher den Widerruf als rechtswidrig an (VG München, Urteil vom 17.9.1997- M 31 K 98.50257 - 16 S., R4586).

Ein Vietnamese wurde aufgrund gerichtlicher Entscheidung vom Dezember 1993 als Konventionsflüchtling anerkannt. Grund hierfür waren die exilpolitischen Aktivitäten, wegen derer bei Rückkehr die Gefahr einer Bestrafung nach Art. 85 VStGB bestand. In den Folgejahren stellten die Gerichte fest, dass im Hinblick auf eine Lockerung der tatsächlichen Verhältnisse in Vietnam nur noch solche Nachfluchtaktivitäten zu einer Anerkennung nach § 51 Abs. 1 AuslG führen könnten, die den einzelnen Asylbewerber aus der großen Zahl der übrigen Asylbewerber herausheben. Voraussetzung dafür sei, dass die Aktivitäten des Asylbewerbers nach Vietnam hineinwirkten und die Alleinherrschaft der Kommunistischen Partei Vietnams bedrohten.

Diese Voraussetzungen trafen nach Ansicht des BayVGH auf den Betroffenen, der regimekritische Zeitungsartikel in Exilzeitschriften unter vollem Namen veröffentlicht hatte, nicht mehr zu, so dass der Widerruf als rechtmäßig angesehen wurde (BayVGH, Urteil vom 18.1.2000 - 8 B 99.30921 - 10 S., R5482).

Im Falle einer Äthiopierin wurde das Bundesamt durch Gerichtsurteil vom 9.11.1995 verpflichtet, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen. Das Gericht hatte eine Vorverfolgung sowie eine Verfolgungsgefahr wegen Mitgliedschaft in der Exilorganisation der EPRP bejaht. Im Dezember 1998 widerrief das Bundesamt den Anerkennungsbescheid mit der Begründung, zurückkehrende Exilpolitiker der EPRP müssten inzwischen nicht mehr mit politischer Verfolgung rechnen. Das VG Ansbach wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bereits zum Zeitpunkt des Erlasses des Verpflichtungsurteils die Einschätzung der Situation in Äthiopien dahin gegangen sei, aus einer einfachen Mitgliedschaft in der Exil-EPRP keine Rückkehrgefahr herzuleiten. Der Richter sei jedoch seinerzeit in einer Zusammenschau von glaubhaft gemachter Vorverfolgung und exilpolitischer Betätigung zur Bejahung eines Asylanspruchs gekommen. Wenn die Beklagte Zweifel an der Richtigkeit des Urteils gehabt habe sollte, wäre es damals Sache des Bundesbeauftragten gewesen, mit dem entsprechenden Rechtsmittel gegen die Entscheidung vorzugehen. Ein nachträglicher Wegfall der Voraussetzungen für die Asylanerkennung könne nur angenommen werden, wenn eine Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen bei einer Rückkehr mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden könnte, wobei hohe Anforderungen zu stellen seien. Nicht auszuräumende ernsthafte Bedenken müssten sich zugunsten des Asylbewerbers auswirken und mithin zur Aufrechter-

haltung seiner Asylanerkennung führen (VG Ansbach, Urteil vom 8.3.1999 - AN 14 K 99.30065 -)

c) Änderung der persönlichen Verhältnisse

Eine wesentliche Änderung der Sachlage kann auch – ohne Änderung der allgemeinen politischen Verhältnisse – aus Gründen abzuleiten sein, die in der Person des Ausländers liegen. In diesem Zusammenhang spielen insbesondere länger dauernde Rückreisen in den Herkunftsstaat eine Rolle. Diese können einerseits einen Wegfall der Verfolgungsgefahr, andererseits einen Fortfall der Verfolgungsgefahr indizieren.

Zunächst kommt bei länger andauernden Rückreisen in Anlehnung an den Rechtsgedanken der §§ 33 Abs. 2 und 3 sowie 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG der aus einem längeren verfolgungsfreien Verbleib indizierte Wegfall der Verfolgungsgefahr in Betracht. So wird die freiwillige, problemlose Rückkehr des Ausländers in den Herkunftsstaat als angeblichen Verfolgerstaat für einen nicht völlig unbedeutenden Zeitraum oftmals den Schluss zulassen, dass ihm dort eine politische Verfolgung nicht mehr droht. Eine nur kurzfristige, gegenüber den offiziellen Behörden geheimgehaltene Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat wird dagegen nicht ohne Weiteres einen solchen Schluss zulassen. Letztlich kommt es also auf die Umstände des Einzelfalles an.

Das VG Augsburg sah entsprechende Widerrufsgründe im Fall eines Irakers als gegeben an, der sich in der zweiten Jahreshälfte 1997 einmal für etwa zwei und einmal für fünf Wochen freiwillig in den Nordirak begeben hatte (VG Augsburg, Urteil vom 19.1.2000 - Au 8 K 99.30195 -).

Hingegen vertrat das VG Gießen, die Auffassung, für sich allein genommen rechtfertige die kurzzeitige Rückkehr in das Heimatland nicht den Widerruf der Asylanerkennung. Hinzu kommen müssten regelmäßig Umstände, aus denen der Schluss gezogen werden könnte, dass die Verfolgungsgefahr inzwischen weggefallen ist, wie z. B. eine behördlich genehmigte Einreise, eine dauerhafte Niederlassung oder eine ungefährdete Ein- und Ausreise über offizielle Grenzübergangsstellen (Urteil vom 21.9.1999 - 2 E 2269/99 -).

Das VG Hannover stellte darauf ab, dass Reisen von anerkannten Flüchtlingen in den Nordirak zwar dann einen Widerruf rechtfertigten, wenn sie aus dem Nordirak stammten. Bei einer Herkunft aus dem Zentralirak, bei der der Nordirak nicht als inländische Fluchtalternative zur Verfügung stehe, scheide dies jedoch aus (Gerichtsbescheid vom 14.12.1999 - 6 A 1815/99 -).

Nach Auffassung des VG Gelsenkirchen führt das Fehlen der Gebietsgewalt im Nordirak – anders als bei der normalen freiwilligen Rückkehr – dazu, dass diese ausnahmsweise keinen Wegfall der Verfolgung indiziert (Urteil vom 13.11.2000 - 18a K 3519/99.A - 8 S., R9403).

Einen in der Person des Ausländer liegenden Widerufsgrund kann daneben auch der Wegfall der Verfolgungsfurcht darstellen, wie er sich durch eine Rückreise in den Heimatstaat dokumentieren kann. Da die Verfolgungsfurcht einen für die Statusgewährung nach § 31 AsylVfG konstituierenden Umstand darstellt, bedeutet ihr Wegfall eine Änderung der für die Statusgewährung maßgeblichen Verhältnisse, so dass ein Widerruf gerechtfertigt ist. Nach Auffassung des VG Düsseldorf kommt es darauf an, ob die Rückreise nach ihrer Dauer, ihrem Anlass, der Art der Einreise sowie dem Ort des Aufenthaltes im Heimatland Grund für die Annahme bietet, in ihr dokumentiere sich ein Fortfall der Verfolgungsfurcht. Während in den Fällen, in denen ein Ausländer ohne Not in sein Heimatland zurückgereist ist, regelmäßig auf den Fortfall der Verfolgungsfurcht geschlossen werden kann, kommen daneben Fälle in Betracht, in denen der Ausländer unter Zurückstellung seiner Verfolgungsfurcht aus gewichtigem Grunde zurückkreist, um etwa in Erfüllung einer sittlichen Pflicht sterbenskranke Angehörige zu besuchen oder nahen Familienangehörigen zur Flucht zu verhelfen. Im zu entscheidenden Fall hatte der Betreffende vorgetragen, eigentliches Reiseziel sei Syrien gewesen; er habe den Weg über den Nordirak lediglich wegen der Reisekosten und wegen Problemen mit der PKK im türkisch-syrischen Grenzgebiet gewählt. Dies sah das Gericht nicht als vergleichbar gewichtige Gründe für seinen Aufenthalt im Nordirak an, sondern ging davon aus, die mehrfachen Rückreisen indizierten den Fortfall der Verfolgungsfurcht (VG Düsseldorf, Urteil vom 22.3.2000 - 16 K 3261/99.A - 16 S., R7468).

Das VG Sigmaringen wertete die Reise in den Nordirak angesichts der fehlenden Gebietsgewalt des Irak lediglich als Ausdruck dafür, dass der Betreffende das Risiko einer Wiedergewinnung der Gebietshoheit durch den Irak für die Dauer seiner Reise als gering eingeschätzt habe oder bereit gewesen sei, dieses Risiko einzugehen. Nach der GFK entfalle die Flüchtlingseigenschaft erst dann, wenn der Flüchtling in das Heimatland zurückgekehrt sei und sich dort niedergelassen habe (Art. 1 C Nr. 4 GFK)(Gerichtsbescheid vom 15.8.2000 - A 3 K 10480/00 - 9 S., R9056).

Das VG Regensburg sah im Falle einer Kosovo-Albanerin, die unter einer posttraumatischen Belastungsstörung litt, eine Besuchsreise in den Kosovo nicht als Grund, die Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG und § 53 Abs. 4 AuslG zu widerrufen. Das Gericht hielt es für nachvollziehbar, dass die Betreffende trotz der erheblichen Traumatisierung in ihre Heimat gefahren war, um ihre erkrankten Eltern zu besuchen. Auch angesichts der freiwilligen Besuchsreise sei eine endgültige Rückkehr wegen der Gefahr einer Retraumatisierung nicht zumutbar (VG Regensburg, Urteil vom 19.2.2002 - RN 4 K 00.30553 - 7 S., M1813).

d) Bindungswirkung von Urteilen

Gemäß § 121 VwGO binden rechtskräftige Urteile die Beteiligten, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist. Diese Rechtskraftwirkung besteht unabhängig davon, ob das rechtskräftig gewordene Urteil die seinerzeit bestehende Sach- und Rechtslage erschöpfend und zutreffend gewürdigt hat. Eine Durchbrechung der Rechtskraft würde ein Wiederaufnahmeverfahren nach § 153 VwGO erfordern.

Die Wirkung der Rechtskraft verwaltungsgerichtlicher Urteile ist jedoch begrenzt. Spätere Änderungen der für das Urteil maßgeblichen Sach- und Rechtslage setzen der Rechtskraft des Urteils eine zeitliche Grenze und hindern das Bundesamt nicht am Widerruf der Asylanerkennung gemäß § 73 Abs. 1 AsylVfG. (BVerwG, Urteil vom 24.11.1998 - 9 C 53.97 -).

e) Anwendbarkeit der §§ 48 ff. VwVfG

Nach Auffassung des BVerwG gelten die Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsrechts über Rücknahme und Widerruf neben den spezialgesetzlichen Regelungen in § 73 AsylVfG, soweit diese Raum dafür lassen.

§ 73 Abs. 2 AsylVfG verschärfe die allgemeine Regelung (§ 48 VwVfG), welche die Rücknahme in das Ermessen der Behörde stellt, zu einer Rücknahmepflicht für die Fallgruppe unrichtiger Angaben oder verschwiegener Tatsachen. Andere in § 48 VwVfG geregelte Fallgruppen – etwa die der Drohung oder Bestechung oder die der Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis des Asylsuchenden von der Rechtswidrigkeit der Anerkennung – seien dagegen von § 73 Abs. 2 AsylVfG ebenso wenig erfasst wie die sonstigen Fälle, in denen die Anerkennung aus dem Asylsuchenden nicht zuzurechnenden Gründen von Anfang an rechtswidrig ist – etwa wegen einer falschen Einschätzung der Gefährdungslage oder rechtsirriger Annahme der Anerkennungsvoraussetzungen seitens des Bundesamtes. Das Gesetz lasse keine Anhaltspunkte dafür erkennen, dass und weshalb zwar eine Verschärfung der allgemeinen Rücknahmebestimmungen für die Fälle des § 73 Abs. 2 AsylVfG vorgeschrieben wird, aber in allen Fällen anfänglich rechtswidriger Asylanerkennungen nicht einmal eine Rücknahme nach Ermessen unter Rückgriff auf § 48 VwVfG zulässig sein sollte. Ein sachlicher Grund hierfür ergebe sich auch nicht aus dem Hinweis auf einen mit der Asylanerkennung verbundenen „Status“ als politischer Flüchtling. Die Stellung als Asylberechtigter wie auch als politischer Flüchtling nach § 51 Abs. 1 AuslG sei nämlich – wie die Pflicht zum Widerruf nach § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG zeige – nicht mit einer besonderen Bestandskraft oder einem erhöhten Vertrauensschutz ausgestattet, sondern grundsätzlich stets von der Entwicklung der Verhältnisse im Verfolgerland abhängig. Die mit der Asylanerkennung verbundene Rechtsstellung könne außerdem auch im Rahmen einer Ermessensentscheidung über die Rücknah-

Rechtsprechungsfokus

me nach § 48 VwVfG berücksichtigt werden (BVerwG, Urteil vom 19.9.2000 - 9 C 12.00 - 19 S., R9326). Mit dieser Grundsatzentscheidung hat das BVerwG, das die Frage der Anwendbarkeit der §§ 48 ff. VwVfG auf das Asylverfahren bislang mehrfach ausdrücklich offengelassen hatte, diese entgegen der h. M. (vgl. hierzu z. B. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 29.3.2000 - 7 A 10030/00 OVG - 14 S., R6366) bejaht.

Ist ein Widerruf nach § 73 Abs. 1 AsylVfG rechtswidrig, hat das Gericht zu prüfen, ob er sich durch Umdeutung in eine rechtmäßige Rücknahme nach allgemeinen Vorschriften aufrechterhalten lässt. Die Umdeutung ist aber dann ausgeschlossen, wenn es an der sowohl für den Widerruf nach § 49 VwVfG als auch für die Rücknahme gemäß § 48 VwVfG gebotenen Ermessensausübung des Bundesamtes (vgl. § 47 Abs. 3 VwVfG) fehlt (BVerwG, Urteil vom 19.9.2002 - 9 C 12.00; BVerwG, Urteil vom 19.9.2000 - 9 C 7.00 -).

Die Anwendbarkeit der einjährigen Ausschlussfrist des § 48 Abs. 4 i.V.m. § 49 Abs. 2 S. 2 VwVfG auf einen Asylwiderruf gem. § 73 Abs. 1 AsylVfG wird hingegen einhellig verneint (OGV Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 20.2.2000 - 6 A 12169/99. OVG -, InfAuslR 2000, 468; OVG Hamburg, Urteil vom 20.12.1993 - BfVII 10/92 -).

2. Unverzüglichkeit des Widerrufs

Gemäß § 73 Abs. 1 AsylVfG ist die Anerkennung als Asylberechtigter unverzüglich zu widerrufen. Nach h. M. dient diese Pflicht allein dem öffentlichen Interesse an der alsbaldigen Beseitigung einer dem Ausländer nicht mehr zustehenden Rechtsposition. Subjektive Rechte könne der Asylberechtigte hieraus nicht herleiten (BVerwG, Beschluss vom 27.6.1997 - 9 B 280/97 -; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 26.3.1997 - A 14 S 2854/96 -; OVG NRW, Beschluss vom 13.5.1996 - 19 A 1770/96.A -).

Vereinzelt wird jedoch auch die Auffassung vertreten, ein Verstoß gegen das Gebot, den Widerruf unverzüglich auszusprechen, führe nicht nur zur objektiven Rechtswidrigkeit des Bescheides des Bundesamtes, sondern auch zu einer Verletzung von Rechten des Betroffenen.

Das VG Freiburg sieht das Gebot der Unverzüglichkeit bereits als verletzt an, wenn zwischen der Erkenntnis über geänderte politische Verhältnisse im Heimatland des Ausländer und dem Widerruf der Asylanerkennung ein Zeitraum von mehr als einem Jahr vergehe. Selbst nach dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht, in dem es kein Gebot eines unverzüglichen Widerrufs gebe, habe die Behörde für den Widerruf eines begünstigenden Verwaltungsaktes nach §§ 49 Abs. 5, 48 Abs. 4 VwVfG nur ein Jahr Zeit (VG Freiburg, Gerichtsbescheid vom 27.3.1996 - A 7 K 10093/96 -).

Das VG Frankfurt a.M. stellte darauf ab, der Widerruf der Asylanerkennung eines ungarischen Staatsangehörigen im Jahre 1999 könne nicht mehr als ohne schulhaftes Zögern i.S.v. § 121 BGB erfolgt angesehen werden, da Un-

garn mit Wirkung vom 1.3.1999 zu den sog. sicheren Herkunftsstaaten i.S.d. § 29a AsylVfG zähle und mithin spätestens zu diesem Zeitpunkt eine Widerrufsentscheidung hätte ergehen müssen (VG Frankfurt a.M., Urteil vom 20.3.2000 - 7 E 30550/99.A (3) -, InfAuslR 10/2000, 469 f.).

3. Fortbestehende Schutzbedürftigkeit (§ 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG)

Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG ist von einem Widerruf abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Verfolgerstaat abzulehnen.

In der Praxis findet diese Vorschrift kaum Anwendung. Sie ist Ausprägung des in der GFK enthaltenen humanitären Rechtsgedankens einer fortbestehenden Schutzbedürftigkeit. In Anwendung dieses Rechtsgedankens kann trotz zwischenzeitlich im Heimatland objektiv eingetretener hinreichender Sicherheit vor erneuter Verfolgung die Rückkehr dorthin unzumutbar sein (BayVGH, Beschluss vom 8.1.2001 - 19 ZB 00.31215 - 3 S., M1527).

Das VG Frankfurt a.M. sah allerdings in einem aktuellen Urteil diese Voraussetzungen im Fall einer Afghanin als gegeben an, der aufgrund der rechtskräftigen Anerkennung ihres Ehemannes wegen politischer Verfolgung im Jahre 1991 Familienasyl zuerkannt worden war. Das Gericht bejahte einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der früheren Verfolgung ihres Ehemannes, dem sich daraus ableitenden Familienasyl sowie der hierdurch bedingten Notwendigkeit, ihr Herkunftsland zu verlassen und dem Umstand, dass ihr wegen ihres langjährigen Aufenthalts in Deutschland eine Rückkehr nach Afghanistan heute nicht mehr zugemutet werden könne. Dieses Verständnis des § 73 Abs. 1 S. 3 AsylVfG entspreche der humanitären Intention der Genfer Flüchtlingskonvention. Unter Nr. 116 des UNHCR-Handbuchs über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft werde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Beendigungsklauseln des Art. 1 C der GFK restriktiv auszulegen seien. Unter Nr. 136 heiße es, dass jene Ausnahmeregelung Ausdruck eines weitreichenden humanitären Grundsatzes sei. In diesem Zusammenhang sei auch zu berücksichtigen, dass die Klägerin aufgrund ihres inzwischen mehr als 14-jährigen Aufenthaltes in Deutschland eine starke westliche Prägung erfahren haben dürfte, was ihr eine Reintegration in die afghanischen Lebensverhältnisse zumindest stark erschweren dürfte. (VG Frankfurt a.M., Urteil vom 22.2.2002 - 5 E 30748/99.A (3) - 6 S., M2083).

II. Widerruf von Familienasyl (§ 73 Abs. 1 S. 2 AsylVfG)

Nach § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG ist in den Fällen des § 26 AsylVfG die Anerkennung als Asylberechtigter zu widerrufen, wenn die Anerkennung des Berechtigten, von dem die Anerkennung abgeleitet worden ist, widerrufen

oder zurückgenommen wird und der Ausländer aus anderen Gründen nicht als Asylberechtigter anerkannt werden könnte.

Für einen derartigen Widerruf reicht es nicht aus, dass ein Widerruf gegenüber dem Stammberichteten geplant ist oder auch nur die Möglichkeit eines zukünftigen Widerrufs gegenüber dem Stammberichteten besteht. Vielmehr ist es erforderlich, dass für den Widerruf des Familienasyls zunächst oder zumindest zeitgleich ein Widerrufsbescheid gegenüber dem Stammberichteten erlassen sein muss (BayVGH, Beschluss vom 25.6.2001 - 21 ZP 01.30531 - 5 S., M0815).

Wird nachträglich bekannt, dass eine Eheschließung, aufgrund der Familienasyl zuerkannt wurde, unwirksam war, so berechtigt dies nicht zum Widerruf der Zuerkennung von Familienasyl gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Dies gilt besonders dann, wenn der Betreffende die Umstände seiner Eheschließung von Anfang an dem Bundesamt gegenüber richtig vorgetragen hat (VG Gelsenkirchen, Urteil vom 28.5.2002 - 8a K 3582/99. A - 7 S., M2116).

III. Rücknahme von Asylanerkennung und Flüchtlingsstatus (§ 73 Abs. 2 AsylVfG)

Die Anerkennung als Asylberechtigter ist zurückzunehmen, wenn sie aufgrund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist. Der Nachweis obliegt dem Bundesamt.

Das Verschweigen der Asylantragstellung in einem anderen Staat sowie die Vorlage einer gefälschten Gerichtsvorladung führen nicht zwingend zu der Annahme, dass die Angaben des Betroffenen zu den Verfolgungereignissen im Heimatland unzutreffend sein müssen. Wenn die Asylanerkennung aufgrund politischer Aktivitäten im Heimatland ausgesprochen wurde, kann die Rücknahme insoweit nicht unter Berufung auf das Verschweigen wesentlicher Tatsachen oder Falschangaben gestützt werden (OVG Niedersachsen, Beschluss vom 6.11.1998 - 12 L 3962/98 - 4 S., R19).

Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Verpflichtungsurteil auf Asylanerkennung unter Zugrundelegung falscher Angaben des Asylantragstellers zu seiner Herkunft und Identität erfolgte, steht die Rechtskraft des Urteils dennoch einer Rücknahme des Anerkennungsbescheides entgegen. Das Gericht hat in solchen Fällen zu prüfen, ob sich die Sach- oder Rechtslage nach der Anerkennung verändert hat und ob der Aufhebungsbescheid sich als Widerruf aufrechterhalten lässt (BVerwG, Urteil vom 24.11.1998 - 9 C 53.97 -).

Die Jahresfrist des § 48 Abs. 4 S. 1 VwVfG findet keine Anwendung auf die Rücknahme der Anerkennung als Asylberechtigter nach § 73 Abs. 2 AsylVfG. Sinn und Zweck der Sonderregelung der uneingeschränkten Rücknahmepflicht nach § 73 Abs. 2 VwVfG ist es, dass die fehlende Verfolgungsgefahr im Falle unrichtiger Angaben oder verschwiegener Tatsachen regelmäßig auch zum

Wegfall der Anerkennung als Asylberechtigter führt. Mit dieser gesetzlichen Interessenbewertung ist eine Anwendung des § 48 Abs. 4 S. 1 VwVfG nicht vereinbar (OVG NRW, Beschluss vom 18.4.2002 - 8 A 1405/02.A - 5 S., M2341).

IV. Abschiebungsandrohung und Feststellung von Abschiebungshindernissen bei der Widerrufsentscheidung

Das BVerwG geht davon aus, dass das Bundesamt zur Entscheidung über das Bestehen von Abschiebungshindernissen nach § 51 Abs. 1 und § 53 AuslG berechtigt ist. Die Ermächtigungsgrundlage hierfür ergebe sich aus einer Rechtsanalogie zu den Regelungen in § 24 Abs. 2, § 31 Abs. 2 S. 1, § 31 Abs. 3 S. 1, § 39 Abs. 2 und § 73 Abs. 1 bis 3 AsylVfG. Diesen Vorschriften, die übereinstimmend ordnen, dass in bestimmten Phasen des Asylverfahrens eine Feststellung betreffend § 51 Abs. 1 oder § 53 AuslG zu treffen ist oder früher ergangene Feststellungen aufzuheben sind, lasse sich als gemeinsamer Leitgedanke entnehmen, dass in den Verfahren der Schutzgewährung für Ausländer, die politische Verfolgung geltend machen, eine umfassende Entscheidung ergeht, die alle Arten des Schutzes von zielstaatsbezogenen Gefahren einbezieht. Habe das Bundesamt die Asylanerkennung widerrufen und Feststellungen zu § 53 AuslG getroffen, sei die Ausländerbehörde hieran gebunden und müsse sich ggf. darauf beschränken, im Zusammenhang mit dem Erlass einer Abschiebungsandrohung etwaige inlandsbezogene Abschiebungshindernisse zu prüfen (BVerwG, Urteil vom 20.4.1999 - 9 C 29.98 -).

Das Bundesamt ist nicht befugt, im Anschluss an ein Widerrufsverfahren nach § 73 Abs. 3 AsylVfG eine Abschiebungsandrohung zu erlassen. § 34 AsylVfG ist im Widerrufsverfahren nicht anwendbar. Die ausschließliche Kompetenz für aufenthaltsbeendende Maßnahmen liegt bei der zuständigen Ausländerbehörde (BayVGH, Beschluss vom 18.8.1999 - 22 B 98.31741- InfAuslR 2000, 36; VG Stuttgart, Urteil vom 13.4.1999 - A 14 K 12297/97 -).

V. Aufenthaltsrechtliche Folgen

Der Widerruf oder die Rücknahme einer Asylanerkennung bzw. des Vorliegens der Voraussetzung von Abschiebungshindernissen ziehen nicht unmittelbar den Verlust des Aufenthaltsrechtes nach sich. Vielmehr kann die Ausländerbehörde den jeweiligen Aufenthaltstitel nach Widerruf oder Rücknahme der Anerkennung durch das Bundesamt gesondert widerrufen (§ 43 Abs. 1 Nr. 4 AuslG). Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit eines Widerrufs des Aufenthaltstitels ist, dass der Widerrufsbescheid des Bundesamtes unanfechtbar geworden ist. Die Asylanerkennung bleibt bis dahin wirksam. Ein auflösend bedingter Widerruf eines Aufenthaltstitels ist nicht zulässig

Rechtsprechungsfokus

(VG Sigmaringen, Urteil vom 22.7.1998 - 1 K 2819/97 -, InfAuslR 1/99,47).

Beim Wegfall einer Anerkennung als Asylberechtigter ist eine Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts grundsätzlich nicht mehr sachgerecht. Ist der für die Gewährung des Aufenthaltsrechts allein maßgebliche Aufenthaltszweck entfallen, besteht grundsätzlich ein Vorrang des öffentlichen Interesse am Widerruf des betreffenden Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn dem Ausländer aus anderen Gründen Anspruch auf unbegrenzten oder zeitlich begrenzten Aufenthalt zusteht oder aufgrund sonstiger Umstände eine ihm günstige Ermessensentscheidung in Betracht kommt. In diesem Zusammenhang können sich andere

Gründe auf unbegrenzten oder zeitlich begrenzten Aufenthalt z. B. aus dem Aufenthaltsrecht von Familienangehörigen oder der Ehe mit einem Deutschen ergeben. Als sonstige Gründe kommen langjähriger Aufenthalt in Deutschland, die Einfügung in die hiesigen Lebensverhältnisse und Ähnliches in Betracht (OGV Niedersachsen, Beschluss vom 18.9.2000 - 1 M 2888/00 - 7 S., R9822).

*Die Informationsberatung
zur Asylrechtsprechung
wird vom Europäischen
Flüchtlingsfonds gefördert.*



Informationsberatung

Als Ergänzung zum ASYLMAGAZIN sowie zu den Internetangeboten www.asyl.net und www.ecoi.net bietet der Informationsverbund Asyl/ZDWF e.V. einen Rechercheservice zur deutschen Asylrechtsprechung und zu Herkunftslandinformationen.

Rechtsanwältin Theresia Wolff steht für Auskünfte zur **deutschen Asylrechtsprechung** zur Verfügung. Sie recherchiert in einer umfangreichen Datenbank zum Asyl- und Flüchtlingsrecht, Abschiebungsschutz, Sozialrecht für Asylbewerber und Flüchtlinge und anderen sachverwandten Rechtsgebieten. Gegen eine geringe Gebühr können Entscheidungen zugesandt werden.

Unser österreichischer Partner ACCORD sucht für Sie nach **Informationen zu Herkunfts- und Drittstaaten**. ACCORD recherchiert Berichte, Stellungnahmen sowie Gutachten und stellt die Ergebnisse in einer schriftlichen Zusammenfassung dar. Da UNHCR in diesem Jahr den Service für Anfragen aus Deutschland finanziert, können Sie die Dienste von ACCORD kostenlos in Anspruch nehmen.

Recherche zur Rechtsprechung:

RAin Theresia Wolff
Neusser Str. 266
50733 Köln
E-Mail: Theresia.Wolff@t-online.de
Fax: (0)221-7390161
Tel.: (0)221-738147 (Mo-Do, 15-18 Uhr)

Recherche zu Herkunftslandern:

ÖRK, ACCORD
Wiedner Hauptstr. 32
Postfach 39, A - 1041 Wien
E-Mail: accord@redcross.or.at
Fax: 0043-1-58900-589
Tel.: 0043-1-58900-581, -582, -583

Bitte beachten Sie, dass sich die Beratung nicht direkt an Betroffene wendet. Sie kann und soll eine soziale oder rechtliche Beratung und Betreuung von Flüchtlingen nicht ersetzen, sondern Flüchtlingsberater und Asylanwälte unterstützen.